

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 29. Juni 2004 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 (2), Punkt 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I2003,S. 294, 298), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12. 2003 (GVBL.I, S.295) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juni 2004 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Abschnitt II - Beiträge

§ 2 Umfang der öffentlichen Einrichtung, Kostenersatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Grundstücksbegriff

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Beitragssatz

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

§ 9 Vorauszahlungen

§ 10 Veranlagung / Fälligkeit

§ 11 Ablösung

Abschnitt III - Gebühren

§ 12 Grundsatz Abwassergebühren

§ 13 Gebührenmaßstäbe

§ 14 Gebührensätze

§ 15 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

§ 16 Gebührenpflichtige

§ 17 Heranziehung und Fälligkeit

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflicht

§ 19 Anzeigepflicht

§ 20 Stundung, Ratenzahlung und Erlass

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1

Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Die Stadt Wittenberge (im folgenden: Stadt) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2000 die

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen
- als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

Abschnitt II - Beiträge

§ 2

Umfang der öffentlichen Einrichtung Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht über Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage einen Schmutzwasseranschlussbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die jeweils erste Anschlussleitung vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze oder bis zum Kontrollschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (3) Den Aufwand für die Herstellung von weiteren Anschlüssen für das gleiche Grundstück sowie die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen hat der Grundstückseigentümer der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs wird die Grundstücksfläche entsprechend ihrer Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, dem die Anzahl der Vollgeschosse zugrunde liegt. Dieser Nutzungsfaktor beträgt:
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr VollgeschossenAls Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- (3) Als anrechenbare Anzahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - dd) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - ee) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten werden,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist,
 - aa) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei Grundstücken, die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe a) aa) bis Buchstabe cc),
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, obwohl die lichte Höhe der Räume hinter der lichten Höhe eines Vollgeschosses zurückbleibt, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- (4) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Klarstellungs- oder Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, diejenige Fläche, die nach der Satzung innerhalb des unbepflanzten Innenbereichs liegt,
 - d) für Grundstücke, die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - e) für Grundstücke, die über die sich nach Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Abwasseranlage zugewandten Straßengrenze und einer Parallelen, die in der der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - f) für Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist oder für die eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder (auch mit mobiler Halleneinrichtung), Camping-, Zelt- und Sportplätze, Garagen oder Einstellplätze - nicht aber Friedhöfe), 0,5 der Grundstücksfläche,

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die durch den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage bevorteilte Grundstücksfläche.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die durch den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage bevorteilte Grundstücksfläche.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebiete vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage €2,87 / m² der gem. § 5 ermittelten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl S.2457) zuletzt geändert am 26.11.2001 (BGBl IS.31,38) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann und der Grundstücksanschluss fertiggestellt ist.

§ 9

Vorausleistung

Die Stadt Wittenberge ist berechtigt, eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen, nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitragsschuld zu erheben. Die Vorausleistung ist zu erheben, sobald mit der Maßnahme begonnen worden ist, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.

§ 10

Fälligkeit / Veranlagung

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlung.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages, ist nach der voraussichtlichen Höhe nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitragsschuld, zu erheben.. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

Abschnitt III - Gebühren

§ 12

Grundsatz Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren für
 - das Einleiten von Schmutzwasser und die Behandlung in der Kläranlage
 - das Einleiten von Niederschlagswasser
 - das Einleiten von entnommenem Grundwassererhoben.
- (2) Für die Schmutzwassereinleitung und Behandlung werden Grundgebühren und Mengengebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten für die Betreibung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen sowie der Verzinsung des aufgewendeten Eigenkapitals und der Abschreibungen erhoben. Die Abwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 6 KAG decken.

§ 13

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bemessen:
 1. Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird
 2. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 3. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge gem. Pkt. 2 wird durch Wassermengemesser (Wasserzähler) ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen lässt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Durchschnitts der letzten 2 Jahre geschätzt.
 4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen sind zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Schlussrechnung eines Veranlagungszeitraumes zu stellen. Zum Nachweis der nicht eingeleiteten, absetzungsfähigen Schmutzwassermenge ist der Einbau eines Zweitwasserzählers vorzunehmen.
 5. Für Gewerbe- und Industriegebiete erfolgt die Absetzung auf gesonderten schriftlichen Antrag. Die Nachweisführung obliegt dem Antragsteller. Antrag und Nachweisführung sind jährlich neu zu erstellen.

6. Für Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt Wittenberge erhöhte Kosten verursachen, erhöht sich die Mengengebühr unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Verschmutzung zu der Verschmutzung normalen häuslichen Abwasser, dessen Schmutzfracht mit 1,0 angesetzt wird
Die Mengengebühr wird je nach Grad der Verschmutzung mit folgenden Faktoren multipliziert:
- Kategorie I: häusliches Abwasser : Faktor: 1,0
 - Kategorie II: leichter Verschmutzungsgrad: Faktor: 1,2
 - Kategorie III: mittlerer Verschmutzungsgrad: Faktor: 1,5
 - Kategorie IV: starker Verschmutzungsgrad: Faktor: 2,0
- Die Richtwerte der Kategorien I bis IV ergeben sich aus der Anlage I. Teil I zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Die Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bemessen:
1. Die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der Abflussfläche und den entstehenden Kosten berechnet.
 2. Die Abflussflächen sind befestigte und teilbefestigte Flächen, von denen das Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Sie ergeben sich aus den vorgenannten Flächen multipliziert mit dem Abschlussbeiwert gemäß Anlage II zu der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.
 3. Die Einleiter sind verpflichtet, der Stadt die Größe der Abflussflächen mitzuteilen.
 4. Für die Einleitung gelten die Grenzwerte für Schmutzfrachten (nach Anlage I Teil II - Niederschlagswasser)
- (3) Die Einleitung von Grundwasser in öffentliche Abwasseranlagen darf nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Die Gebühr wird nach der eingeleiteten Menge in m³ berechnet.

§ 14 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen:

- a) Grundgebühr für Schmutzwasser

Die monatliche Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Grundstücksanschlusses erhoben und beträgt in Abhängigkeit der Zählergröße für Trinkwasser

3,07 € bis	5 m ³ /h
18,14 € bis	12 m ³ /h
30,68 € über	12 m ³ /h

Zähler für private Wasserversorgungsanlagen sind grundgebührenfrei.

Für stillgelegte Grundstücksanschlüsse entsprechend § 8 (5) der Abwassersatzung vom 06.12.2000 entfällt die Grundgebühr nur auf gesonderten Antrag des Gebührenpflichtigen gemäß § 14 dieser Satzung.

- b) Die Mengengebühr für Schmutzwasser beträgt € 3,48 / m³ Schmutzwasser.
c) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt :

- für eine Abflussfläche von bis zu 30 m² € 10,74 / Jahr,
- für eine Abflussfläche von bis zu 50 m² € 17,89 / Jahr,
- je weitere angefangene 25 m² € 8,95 / Jahr

- d) für eingeleitetes Grundwasser und Wasser, welches der Grundwasserfracht entspricht, beträgt die Gebühr
- bei Einleitung in verrohrte und unverrohrte Niederschlagswasserleitungssysteme 0,31 €/m³
 - bei genehmigter Einleitung in das Schmutzwasserleitungssystem 0,31 €/m³ bis 3,48 €/m³ je nach Schmutzfracht gemäß Anlage I. zu dieser Satzung

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück über einen betriebsfertigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verfügt und der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Wittenberge schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. S.2457) zuletzt geändert am 26.10.2001 (BGBl. IS.2716, 2720) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Die Beauftragten der Stadt können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten. Die Beauftragten der Stadt haben sich auszuweisen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

§ 19

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20

Stundung, Ratenzahlung und Erlass

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall sind Stundung (mit und ohne Ratenzahlung) und Erlass auf begründeten Antrag entsprechend Abgabenordnung (AO) möglich.
- (2) Gestundete Forderungen werden auf der Grundlage der AO verzinst.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg handelt, wer entgegen § 18 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 18 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile (Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung) in der Fassung vom 26.01.2000 einschließlich der 1., 2. und 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Wittenberge, den 29. Juni 2004

Petry
Bürgermeister / Werkleiter

Seitenzahl 12	Kurztitel der Satzung (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)	Nummer
------------------	---	--------

Anlagen

Anlage I

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 29. Juni 2004 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Die Grundlage für die nachfolgenden Richtwerte bildet das ATV-Arbeitsblatt A 115 „Hinweis für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“.

Teil I - Schmutzwasser

Lfd. Nr.	Parameter	Mengen- einheit	Konzentration der Inhaltsstoffe in Kategorien			
			I	II	III	IV
1.	Temperatur	°C	< 35	< 35	< 35	< 35
2.	pH-Wert		6-9	6-10	6-10	6-10
3.	absetzbare Stoffe	ml/l	nicht begrenzt			
	- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit - in besonderen Fällen auch darunter - erfolgen.					
4.	abfiltrierbare Stoffe	mg/l	300	500	800	1000
5.	BSB ₅	mg/l	300	600	1200	1500
6.	CSB	mg/l	800	1200	1500	1800
7.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) nach DIN 38409 T 17	mg/l	250	300	400	500
8.	Kohlenwasserstoffe (MKW) nach DIN 38409 T 18	mg/l	20	20	20	20
9.	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	1	2	2	2
10.	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	mg/l	0,5	1	1	1
11.	organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.					

Seitenzahl 13	Kurztitel der Satzung (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)	Nummer
------------------	---	--------

Lfd. Nr.	Parameter	Mengen- einheit	Konzentration der Inhaltsstoffe in Kategorien				
			I	II	III	IV	
<u>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</u>							
12.	Antimon	(Sb)	mg/l	0,5	0,5	0,5	0,5
13.	Arsen	(As)	mg/l	0,5	0,5	0,5	0,5
14.	Barium	(Ba)	mg/l	5,0	5,0	5,0	5,0
15.	Blei	(Pb)	mg/l	1,0	1,0	1,0	1,0
16.	Cadmium	(Cd)	mg/l	0,5	0,5	0,5	0,5
17.	Chrom	(Cr)	mg/l	1,0	1,0	1,0	1,0
18.	Chrom-VI	(Cr)	mg/l	0,2	0,2	0,2	0,2
19.	Cobalt	(Co)	mg/l	2,0	2,0	2,0	2,0
20.	Kupfer	(Cu)	mg/l	1,0	1,0	1,0	1,0
21.	Nickel	(Ni)	mg/l	1,0	1,0	1,0	1,0
22.	Selen	(Se)	mg/l	1,0	1,0	1,0	1,0
23.	Silber	(Ag)	mg/l	0,5	0,5	0,5	0,5
24.	Quecksilber	(Hg)	mg/l	0,05	0,05	0,05	0,05
25.	Zinn	(Sn)	mg/l	5,0	5,0	5,0	5,0
26.	Zink	(Zn)	mg/l	5,0	5,0	5,0	5,0
27.	Aluminium und Eisen	(Al)		keine Begrenzung, soweit keine technologischen Beeinträchtigung			

Anorganische Stoffe (gelöst)

28.	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ N+NH ₃ N)	mg/l	200	200	200	200
29.	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	mg/l	10	10	10	10
30.	Cyanid, gesamt	(CN)	mg/l	20	20	20	20
31.	Cyanid, leichtfreisetzbar		mg/l	1	1	1	1
32.	Sulfat*	(SO ₄)	mg/l	600	600	600	600
33.	Sulfid	(S)	mg/l	2	2	2	2
34.	Fluorid	(F)	mg/l	50	50	50	50
35.	Phosphorverbindungen		mg/l	15	15	15	15

Organische Stoffe

36. wasserdampf- flüchtige halogen- freie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)**	mg/l	100	100	100	100
37. Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ab- laufs einer mechanisch-biologischen Klär- anlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.					
Lfd. Parameter Nr.		Mengen- einheit	Konzentration der Inhaltsstoffe in Kategorien			
			I	II	III	IV
38. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gem. Deut- schen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spon- tanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung ; 1986		mg/l	100	100	100	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. In Abhängigkeit von Festlegung des Gesetzgebers können Umfang und Wert der Wasser-inhaltsstoffe verändert werden. Bei Überschreitung von Parametern sind hinsichtlich der Einleitungsbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich.

* Hinsichtlich der Abwasseraggressivität gegenüber der in der Abwasseranlage verwendeten Werkstoffe sind DIN 1045 und 4030 zu beachten.

** Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Teil II - Niederschlagswasser

Lfd. Parameter Nr.		Mengen- einheit	Konzentration der Inhaltsstoffe
1. CSB		mg/l	< 150
2. BSB ₅		mg/l	< 50
3. abfiltr. Stoffe		mg/l	< 50
4. keine sichtbaren Öle und Fette			

Anlage II

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 29. Juni 2004 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Abflussbeiwerte

Dachfläche:	Steildach	0,95
	Flachdach	0,85

Strassen und Wege aus:

Asphalt	0,90
Beton	0,80
Pflaster mit Fugenverguss	0,80
Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
Betonplatten	0,60
Schotter	0,40